

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung des Gefahrstofflagers B55“
der Firma Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG
am Standort 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180**

Gz.: 44-8431/2276

Vom 24. Juli 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG in 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180 beantragte mit Datum vom 29. Mai 2020 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Gefahrstofflagers B55 in 01099 Dresden, Königsbrücker Straße 180. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Das Gefahrstofflager B55 ist der Nummer 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Vorhabensfläche befindet sich in einem bereits bestehenden Gebäude mit einer bereits genehmigten, vergleichbaren Nutzung. Es werden darüber hinaus keine neuen Flächen in Anspruch genommen oder weitere Flächen versiegelt. Da die geplante Änderung nur innerhalb bereits bestehender Gebäude vorgenommen werden soll, ergeben sich auch keine neuen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora und Fauna, auch das Schutzgut Landschaftsbild bleibt durch die beantragte Maßnahme unberührt.

Der Vorhabensstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Hochwasserrisikogebiet oder Überschwemmungsgebiet. Bei Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die wasserrechtlichen Anforderungen eingehalten. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb des Vorhabens fallen keine weiteren Abfälle oder Abwässer an.

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Änderungen der bisher genehmigten Emissionen. Somit sind bei antragsgemäßer Umsetzung des Vorhabens keine neuen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine neuen störfallrelevanten Stoffe oder Stoffgemische innerhalb des Betriebsbereiches gehandhabt. Es ist deshalb einzuschätzen, dass durch die beantragten Änderungen keine neue Art der Gefährdung hervorgerufen wird. Die Gesamtmenge an störfallrelevanten Stoffen im Betriebsbereich wird erhöht. Zur Vermeidung von möglichen Gefährdungen sind umfassende störfallverhindernde und auswirkungsbegrenzende Vorkehrungen vorgesehen. Deshalb wird eingeschätzt, dass durch die beantragten Änderungen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten ist. Damit ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 24. Juli 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter